

BETRIEBSGENEHMIGUNG

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008

I.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken, im Folgenden

Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
- b) der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;
- c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;
- d) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);

2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung

- a) nach Punkt I. 1. a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon - auf Schallträgern zu Handelszwecken
- b) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung musikdramatischer Werke - vollständig oder größerer Teile davon sowie von Werken der ernsten Musik auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) zu Handelszwecken;
- c) nach Punkt I. 1. a) ist die Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Datenträgern) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Sendung bestimmt sind,

es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Datenträger) zu Handelszwecken.

- d) nach Punkt I. 1. a) ist jede Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) zu Werbezwecken;
- e) nach Punkt I. 1. c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
2. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
3. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.